

I. Gegenstand dieser Allgemeinen Servicebedingungen

Die Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend „ASB“ genannt) der ROVEMA GmbH (nachfolgend „ROVEMA“ genannt) regeln alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Inspektion, Instandhaltung, Reparatur und Wartung von ROVEMA Neumaschinen und/oder Gebrauchsmaschinen stehen (nachfolgend „Serviceleistungen“ genannt). Sie gelten für Serviceleistungen sowohl im Inland als auch im Ausland.

II. Geltungsbereich

- (1) Diese ASB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Serviceleistungen mit demselben Kunden, ohne dass ROVEMA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen dieser ASB wird ROVEMA den Kunden unverzüglich informieren.
- (2) Diese ASB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen ASB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Diese ASB gelten auch dann, wenn ROVEMA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ASB abweichenden Bedingungen des Kunden die Serviceleistungen beim Kunden vorbehaltlos ausführt.

III. Auftragserteilung und Vertragsschluss

- (1) Die Auftragserteilung der Serviceleistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Auftragserteilung nichts anderes ergibt, ist ROVEMA berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei ROVEMA anzunehmen.
- (2) Die Annahme des Vertragsangebots des Kunden erfolgt in der Regel durch Auftragsbestätigung von ROVEMA. ROVEMA ist auch berechtigt, die Auftragserteilung des Kunden konkludent durch Aufnahme der Serviceleistung anzunehmen.
- (3) Auftragserteilungen, Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen, bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen an abgeschlossenen Verträgen. Für die Einhaltung der Textform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

IV. Leistungsinhalt und Durchführung

Bei Auftragserteilung einer Serviceleistung von ROVEMA durch den Kunden erkennt dieser gleichzeitig nachstehende Bedingungen an:

- (1) Die Durchführung der Serviceleistung erfolgt durch einen Mitarbeiter von ROVEMA (nachfolgend „Servicetechniker“ genannt) unter verantwortlicher technischer Leitung von ROVEMA. ROVEMA verpflichtet sich, die Serviceleistung durch qualifiziertes Personal fachgerecht ausführen zu lassen. Die Servicetechniker unterliegen auch während der Dauer der Serviceleistung ausschließlich dem Weisungsrecht von ROVEMA.
- (2) ROVEMA behält sich das Recht vor, von ihr autorisierte Dritte (Subunternehmer) für die Serviceleistung beim Kunden vor Ort einzusetzen. Nachfolgende Ausführungen gelten demzufolge auch für den Einsatz von Dritten.
- (3) Im Voraus von ROVEMA gemachte Angaben über die Dauer der Serviceleistung beruhen auf Vorabschätzungen. ROVEMA ist berechtigt, die Dauer der Serviceleistung bis zu 15 % der ursprünglich angesetzten Dauer zu überschreiten. Sollte ROVEMA während der Ausführung der Serviceleistung feststellen, dass zur vollständigen Erbringung der Ser-

vicleistung voraussichtlich eine Überschreitung der ursprünglich angesetzten Dauer von mehr als 15 % erforderlich sein wird, wird ROVEMA den Kunden unverzüglich darüber informieren.

- (4) Sollte anlässlich der Anwesenheit eines Servicetechnikers von ROVEMA vom Kunden die Ausführung anderer Arbeiten gewünscht werden, setzt deren Ausführung ein vorheriges Einverständnis von ROVEMA in Textform voraus.
- (5) Der Servicetechniker ist nicht berechtigt, im Namen von ROVEMA rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben bzw. Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, die von dem Leistungsumfang des geschlossenen Vertrages abweichen. Für eventuell am Erfüllungsort notwendigen Änderungen des Leistungsumfanges muss der Kunde eine rechtsverbindliche Bestätigung von ROVEMA gemäß Ziffer III. dieser ASB einholen.
- (6) Die Serviceleistungen umfassen grundsätzlich keine Serviceleistungen an Maschinen, die nicht von ROVEMA hergestellt oder bezogen wurden, sofern ROVEMA nicht ausdrücklich dazu beauftragt wurde. Servicetechniker werden Serviceleistungen an Maschinen, die nicht von ROVEMA hergestellt oder bezogen wurden, nur dann vornehmen, wenn dies ausdrücklich vom Servicevertrag gemäß Ziffer III. dieser ASB umfasst ist.

V. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Serviceleistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung und Unterbrechung durchgeführt werden können. Der Servicetechniker ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind. Der Kunde hat nachfolgende Bedingungen auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
 - (i) Die Fundamentierung einschließlich Ankerschrauben. Die Fundamente müssen bei Beginn der Serviceleistung belastbar sein. Jegliche gebäudeseitigen Verankerungen sind durch den Kunden zu veranlassen und werden nicht vom Servicetechniker vorgenommen.
 - (ii) Facharbeiter und Hilfskräfte, darunter mindestens eine erfahrene Person, die bereits / später mit der Überwachung der Anlage betraut ist / werden kann. ROVEMA haftet nicht für solche vom Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte und auch nicht für deren Handlungen bzw. Unterlassungen.
 - (iii) Die zur Serviceleistung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsgegenstände (wie z. B. Hebezeuge, Rüstholzer, Seile, Ketten, Unterlagen, Dichtungs- und Schmiermittel sowie Montagekleinmaterial, etc.).
 - (iv) Die Anschlüsse an die montierten Maschinen (Elektro-, Wasser-, Luftzuleitungen usw.).
 - (v) Einen trockenen, verschleißbaren Raum zur Verwahrung / Einlagerung wertvoller Maschinenteile und Werkzeuge für den Zeitraum der Serviceleistung.
 - (vi) Einen geeigneten Raum mit Beleuchtung für den Aufenthalt des Servicetechnikers in den Arbeitspausen sowie ausreichende Unterbringungsmöglichkeit für die Kleider und eine Waschgelegenheit.
- (2) Bei Serviceleistungen des Servicetechnikers, die außerhalb der Betriebszeit stattfinden, muss aus Sicherheitsgründen ein Betriebsangehöriger des Kunden anwesend sein. Es sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsmaßnahmen einzuhalten.
- (3) Der Kunde ist dazu verpflichtet den Servicetechniker entsprechend zu unterrichten, wenn besondere Rücksicht auf den Betrieb zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

- (4) Der Kunde stellt sicher, dass der Servicetechniker die Serviceleistungen sicher und ohne Gefahr für seine Gesundheit ausführen kann. Servicetechniker sind berechtigt, die Durchführung von Serviceleistungen abzulehnen, wenn die Sicherheit ihrer Ansicht nach nicht gewährleistet ist.

VI. Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten

- (1) Erfüllt der Kunde die unter Ziffer V. genannten Mitwirkungspflichten nicht oder nur teilweise, weist ROVEMA den Kunden auf die Nichteinhaltung hin und setzt dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten innerhalb der von ROVEMA gesetzten Frist nicht oder nur teilweise nach und ist es ROVEMA möglich diese Verpflichtung selbst auszuführen, ist ROVEMA dazu berechtigt, diese selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Kunden entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Sollte sich der Beginn oder Fortgang der Serviceleistung infolge von Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer V. verzögern, so gehen die dadurch entstehenden Kosten (insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten einer zusätzlichen Wartezeit und/oder Rückreise des Servicetechnikers) ebenfalls zu Lasten des Kunden und werden, wie Arbeitszeit berechnet. Führen die vom Kunden zu vertretenden Wartezeiten dazu, dass eine erneute Anreise eines Servicetechnikers erforderlich ist, hat der Kunde die dadurch entstehenden Zusatzkosten zu tragen.

VII. Haftung

- (1) ROVEMA haftet ausschließlich für alle in Ausführung der Serviceleistungen den Rechtsgütern des Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten direkten Schäden.
- (2) ROVEMA haftet nicht für entgangenen Gewinn, etwa entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, Mangelfolgeschäden, unnütz aufgewendete Zeit, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder andere entgangene Gelegenheiten, Kosten für Ladekräne und schweres Gerät, Finanzierungskosten oder Wiederbeschaffungskosten.
- (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

VIII. Arbeitsnachweis

Arbeitszeit und Arbeitsleistung sind dem Servicetechniker wöchentlich auf das von ROVEMA vorgesehene Dokument vom Kunden zu bescheinigen. Der Kunde erhält auf Wunsch eine Kopie des Dokuments. Da die Bescheinigung die Grundlage für die spätere Berechnung bildet, ist es im Interesse des Kunden, sich von der Richtigkeit zu überzeugen. Spätere Reklamationen werden von ROVEMA nicht anerkannt.

IX. Abnahme der Serviceleistung

- (1) Der Kunde ist zur Abnahme der Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und ein ggf. vertraglich vorgesehener Funktionsnachweis stattgefunden hat. Erweist sich die Serviceleistung aufgrund eines wesentlichen Mangels als nicht vertragsgemäß, so ist ROVEMA berechtigt, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen durchzuführen und danach erneut die Abnahmebereitschaft zu erklären. Dies gilt nicht, wenn der Mangel unwesentlich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- (2) Mit der Abnahme gilt die Serviceleistung als genehmigt.

X. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Serviceleistung wird gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Service- und Montagesätze von ROVEMA nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Fest- oder Pauschalpreis schriftlich vereinbart ist oder ein, als verbindlich gekennzeichnete Kostenvorschlag zugrunde liegt.
- (2) ROVEMA rechnet die Serviceleistung nach Beendigung der Arbeiten ab. Bei durchgeführten Serviceleistungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, behält sich ROVEMA das Recht vor, Zwischenabrechnungen zu erstellen. Die Rechnungsbeträge sind sofort fällig, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (3) ROVEMA ist berechtigt, Vorschussleistungen zu verlangen. Dies wird gesondert in der Auftragsbestätigung seitens ROVEMA geregelt. Alle über die Vorschussleistung hinausgehend angefallenen Kosten während des Serviceeinsatzes werden nach dessen Beendigung dem Kunden in einer Endabrechnung in Rechnung gestellt. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserhalt fällig, sofern nicht etwas Anderes in Textform vereinbart wurde.
- (4) Die Mehrwertsteuer (oder ähnliche lokale Steuererhebungen) wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.

XI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ROVEMA anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

XII. Pauschale Serviceleistungen

Für die Serviceleistungen gelten die jeweiligen länderspezifischen gesetzlichen Regelungen zu Arbeitszeiten des Auftragnehmers. Sollten die im Vertrag vereinbarten pauschalen Serviceleistungen überschritten werden, durch Umstände, die ROVEMA nicht zu vertreten hat, werden die zusätzlichen Kosten nach den aktuell gültigen ROVEMA Service- und Montagesätzen in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet u.a. Wartezeiten, mehrfache Anreisen, produktionsbedingte Anpassungen durch andere Anlagenkomponenten, gewünschte Produktionsbegleitung im Mehrschichtbetrieb, usw.

XIII. Form, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprachversion

- (1) Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser ASB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das Schriftformerfordernis kann auch durch E-Mail oder Telefax eingehalten werden. Sofern Abreden zwischen den Parteien individuell getroffen werden, haben diese jedoch Vorrang.
- (2) Diese ASB und die mit diesen ASB geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ROVEMA und dem Kunden ist der Geschäftssitz von ROVEMA in Fernwald. ROVEMA ist jedoch berechtigt, auch bei dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.